



Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V. Satzung

Fassung vom 22.10.2022

Präambel

Aufgrund der stetigen Entwicklung der Waldorfkindergartenbewegung in Deutschland ergibt sich die Notwendigkeit einer Neuordnung der organisatorischen Verhältnisse zur Handhabung der bestehenden Aufgaben in geistiger, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Die Neuordnung der Organisation der Waldorfkindergartenbewegung ist dabei dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet.

Aufgaben werden demnach von der jeweils kleinsten Ebene übernommen, die die damit verbundenen Ziele in ausreichender Weise erreichen kann. Dabei sieht sich die Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg e.V. in einem einheitlichen organischen Verhältnis, insbesondere zur Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. in Deutschland (VW e.V.), mit der sie sich einer flächendeckenden und den regionalen Erfordernissen entsprechenden Tätigkeit zur Förderung und Weiterentwicklung der Waldorfkindergartenbewegung verpflichtet sieht.

Landes-, Bundes- und internationale Aufgaben werden im Sinne des vorstehend gesagten auf der jeweils kleinsten Ebene wahrgenommen, die eine ausreichende Zielerreichung gewährleisten kann.

Dies vorausgeschickt, schließen sich die Waldorfkindergärten in Baden-Württemberg zu regelmäßiger Arbeit auf örtlichem Feld im Rahmen der Aufgabenerfüllung im Sinne der Satzung der VW e.V. in eigener Rechtsträgerschaft als "Vereinigung der Waldorfkindertageseinrichtungen- Baden-Württemberg e.V." zusammen.

Die Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V. wird in allen Angelegenheiten tätig, die in ihren Auswirkungen über den Bereich der einzelnen Mitglieder hinausgehen und für die Gesamtheit der Mitglieder in Baden-Württemberg von Bedeutung sind. Zur Gewährleistung der notwendigen Zusammenarbeit mit der VW e.V. entsendet der Vorstand im Einvernehmen mit der Landeskonzferenz Baden-Württemberg Vertreter in die Organe der VW e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Ziffer 1:

Der Verein führt den Namen

"Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V."

Ziffer 2:

Er hat seinen Sitz in Stuttgart und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Ziffer 3:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Ziffer 1:

Das Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen oder ähnlichen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: die auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten, sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Pädagogik Rudolf Steiners im umfassenden Sinne.

Dabei sollen insbesondere die gemeinsamen Aufgaben und Anliegen der

Waldorfkindertageseinrichtungen Baden-Württemberg auf pädagogischem, sozialgestalterischem, rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet wahrgenommen, entwickelt und vertreten werden.

Ziel ist es, in Deutschland, insbesondere in Baden-Württemberg, freie und pluralistische Verhältnisse mitzugestalten, in denen sich auch der Sozial- und Kulturimpuls, insbesondere der pädagogische Impuls Rudolf Steiners weiterentwickeln kann. Der Verein will die Zusammenarbeit aller in der Waldorfpädagogik engagierten Menschen und gesellschaftlichen Kräfte fördern. Dabei wird auch ein Zusammenwirken mit anderen im Bildungs- und Erziehungswesen tätigen Organisationen auf Landes- und nationaler sowie internationaler Ebene angestrebt.

Der Verein ist bei der Verwirklichung der Satzungsziele den Grundsätzen der Subsidiarität, der Konnexität sowie der Brüderlichkeit und einer dialogorientierten Prozesskultur verpflichtet.

Ziffer 2:

Die Ziele des Vereins sollen in Baden-Württemberg insbesondere verwirklicht werden durch:

2.1 die Fachberatung und Unterstützung bei der Gründung, Einrichtung und dem Betrieb von Rudolf-Steiner- oder Waldorfkindertageseinrichtungen oder ähnlichen sozialpädagogischen Einrichtungen, wie z.B. Horten, Kleinstkinderbetreuung oder Tagespflege;

2.2 die Aus- und Fortbildung von Erziehern*1, Vorständen* und Mitarbeitern* von sozialpädagogischen Einrichtungen, die ideelle und finanzielle Unterstützung bei der Errichtung von entsprechenden Ausbildungsstätten und Seminaren;

2.3 die Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und bildungspolitischen Veranstaltungen;

2.4 die Forschung auf dem Gebiet der Entwicklung und Erziehung des Kindes und die Darstellung und Vertretung der Waldorfpädagogik in Wort und Schrift, Herausgabe und Vertrieb von



wissenschaftlichen Publikationen, Studienheften und Materialien für die pädagogische, rechtliche und wirtschaftliche Praxis der angeschlossenen Einrichtungen;

2.5 die Sicherstellung des Vorliegens und der ständigen Aufrechterhaltung der qualitativen Voraussetzungen für das Recht der Nutzung der Namen "Rudolf Steiner" oder "Waldorf" als Verbandszeichen in Verbindung mit Tagespflege und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;

2.6 die Empfehlung zur Vergabe des Rechts zur Führung des Namens "Waldorf" oder "Rudolf Steiner" in Verbindung mit Vereinen oder sozialpädagogischen Einrichtungen in der Region Baden-Württemberg durch die VW e.V. an ordentliche Mitglieder im Sinne von § 4 Ziff. 3 dieser Satzung;

2.7 die Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine der Kinder- und Jugendhilfe;

2.8 die o.g. Ziele sollen verwirklicht werden in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V. Stuttgart, dem Bund der Freien Waldorfschulen und der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Baden-Württemberg, dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg (DPWV);

§ 3 Gemeinnützigkeit; Selbstlosigkeit

Ziffer 1:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziffer 2:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ziffer 3:

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ziffer 4:

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ziffer 5:

Die Erstattung von Kosten und Auslagen in tatsächlicher Höhe oder auf der Basis der steuerlich anerkannten Pauschalbeträge ist zulässig. Es können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung und mit Deckung durch den Haushaltsplan angemessene Honorare und Gehälter gezahlt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ziffer 1:

Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, die antragsberechtigt und stimmberechtigt sind. Er hat darüber hinaus vorläufige, assoziierte und fördernde Mitglieder.



Ziffer 2:

Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrags und nach Empfehlung durch den zuständigen Regionalkreis durch Beschluss des Vorstandes erworben.

Ziffer 3:

Mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein erwirbt das Mitglied gleichzeitig und ohne weitere Erklärung ebenfalls die Mitgliedschaft in dem Verein „Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.“, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer VR 2610, und zwar unter den Voraussetzungen, dass der Verein ordentliches Mitglied in dem Verein „Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.“ ist und dessen Vorstand der Mitgliedschaft im Verein „Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.“ zustimmt.

Ziffer 4:

Ordentliche Mitglieder können Waldorf-Kindertageseinrichtungen oder ähnliche sozialpädagogische Einrichtungen, Waldorfkinderergärtenseminare und ähnliche Einrichtungen, bzw. deren Träger oder Vereinigungen mit gemeinnützigem Charakter sein.

Ziffer 5:

Vorläufige Mitglieder können juristische Personen werden, welche eine dem Zweck der Satzung entsprechende Einrichtung gründen wollen. Die vorläufige Mitgliedschaft ist nur für drei Jahre möglich. Eine Verlängerung der vorläufigen Mitgliedschaft ist ausnahmsweise auf Antrag bei der Vereinigung der Waldorf-Kindertageseinrichtungen Baden-Württemberg e.V. durch Beschluss des Vorstands maximal zweimal um 1 Jahr möglich.

Ziffer 6:

Assoziierte Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche eine dem Zweck des Vereins nahestehende Zielsetzung haben und einen engen Zusammenhang zu diesem pflegen möchten.

Ziffer 7:

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Einrichtungen im Sinne von § 2 der Satzung unterstützen wollen.

Ziffer 8:

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Kündigung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres zu erklären ist;
- mit Ausscheiden des Mitglieds aus der Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.
- durch Tod einer natürlichen oder die Auflösung einer juristischen Person;
- durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung der Landeskonferenz und des Betroffenen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließt.



§ 5 Beiträge

Ziffer 1:

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt der Verein Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags soll so bemessen sein, dass die Gesamtheit der Beiträge der Mitglieder unter Berücksichtigung sonstiger Einnahmen den zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausgaben des Vereins entspricht.

Ziffer 2:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstands in Abstimmung mit der Landeskonferenz durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Verein gibt sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung. Bis zur Verabschiedung einer Beitragsordnung richtet sich der Beitrag des einzelnen Mitglieds in der Regel nach der Anzahl der Kinder in der Mitgliedsorganisation.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

Ziffer 1:

die Mitgliederversammlung

Ziffer 2:

die Regionalkreise

Ziffer 3:

die Landeskonferenz

Ziffer 4:

der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Ziffer 1:

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal jährlich statt. Sie wird durch Vertreter der ordentlichen und der fördernden Mitglieder gebildet. Dabei kann jedes Mitglied zwei Vertreter benennen. Die Auswahl der Vertreter erfolgt durch die Mitglieder in eigener Verantwortung. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Teilnahme von weiteren natürlichen oder juristischen Personen im Sinne des § 4 der Satzung zuzulassen.

Ziffer 2:

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (§ 126b BGB) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.



Ziffer 3:

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen.

Ziffer 4:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/7 aller ordentlichen und fördernden Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangen.

Ziffer 5:

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, hilfsweise von einem durch die Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter.

Ziffer 6:

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß geladen worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst werden.

Ziffer 7:

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern diese nach dem Subsidiaritätsgrundsatz nicht durch die Landeskonferenz oder die Regionalkreise, bzw. die Mitglieder selbst, wahrgenommen werden können oder gemäß dieser Satzung den anderen Organen ausdrücklich übertragen wurden. Zu ihrer Aufgabe gehört insbesondere

7.1 die Wahl des Vorstands und den Rechnungsprüfer.

7.2 die Beratung und Beschlussfassung über

7.2.1 die Grundlinien der gemeinsamen Tätigkeit der Waldorf-Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg;

7.2.2 die Genehmigung des Haushaltsplans nach dem Prinzip der Konnexität bezogen auf die einzelnen Punkte dem Grunde und der Höhe nach; das bedeutet, dass Ausgaben nur dann finanziert werden, wenn dies von den Waldorfkindergärten gewollt und bezahlt werden;

7.2.3 den Bericht des Vorstands und der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Rechnungsjahr;

7.2.4 Einsetzung einer Findungskommission, welche die Aufgabe hat, einen oder mehrere Wahlvorschläge für die Vorstandswahl der Versammlung vorzulegen.

7.2.5 die Entlastung des Vorstands;

7.2.6 die Satzung;

7.2.7. sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden.



§ 8 Regionalkreise

Ziffer 1:

Die Mitgliedseinrichtungen schließen sich zu regelmäßiger Arbeit auf regionalem Feld im Rahmen einer Aufgabenerfüllung im Sinne des Zwecks des Vereins und der Subsidiarität zu Regionalkreisen zusammen.

Ziffer 2:

Die Regionalkreise geben sich- in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die den Grundsätzen des Vereins, wie z.B. Subsidiaritäts- und Konnexitätsgrundsätze sowie einer Prozess- und Dialogkultur, verpflichtet ist. Die Geschäftsordnung sollte mindestens alle zwei Jahre überarbeitet und den Erfahrungen und Erkenntnissen-des jeweiligen Regionalkreises angepasst werden.

Ziffer 3:

Die Regionalkreise können sich unabhängig von politischen Grenzen frei bilden. Kriterium ist der Wille zur Zusammenarbeit.

Ziffer 4:

Der Regionalkreis ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen wurden und die nach dem Prinzip der Subsidiarität sinnvollerweise auf der Ebene des Regionalkreises bearbeitet werden sollten. Zu seiner Aufgabe gehört; unter Berücksichtigung des o.g., insbesondere die Bearbeitung von Fragestellungen aus dem pädagogischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Themenspektrum der Mitgliedseinrichtungen.

Ziffer 5:

Zur kontinuierlichen und vertieften Erarbeitung bestimmter Fragestellungen können die Regionalkreise auch regionalkreisübergreifend Arbeitsgruppen bilden.

§ 9 Landeskonzferenz

Ziffer 1:

Die Landeskonzferenz besteht aus den von den Regionalkreisen gewählten und in der Mitgliederversammlung bestätigten und/oder direkt von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten für die Vertreterversammlung der Vereinigung der Waldorfkindergrärten e.V., den Fachberatern, bis zu zwei Sprechern der dem Verein angehörigcn Ausbildungsstätten und den Vorstandsmitgliedern des Vereins mit seiner Geschäftsführung.

Ziffer 2:

Die Mitglieder der Landeskonzferenz haben im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes die Aufgaben der Sichtbarmachung, Berücksichtigung und Zusammenführung der pluralen Interessen und Aspekte der Mitglieder und Regionalkreise. Ihre Funktion ist grundsätzlich beratend und wirkt in alle Organe der Vereinigung.



Ziffer 3:

Die Landeskonferenz tagt mindestens dreimal jährlich. Zur Bearbeitung konkreter Fragestellungen kann die Landeskonferenz Arbeitsausschüsse bilden.

Ziffer 4:

Die Landeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Grundsätzen des Vereins verpflichtet ist. Sie ist regelmäßig gemäß den Erfahrungen und Erkenntnissen der Konferenzarbeit zu überarbeiten.

§ 10 Vorstand

Ziffer 1:

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins sowie die Vertretung des Vereins nach außen auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben betrauen und diesen zur Vertretung des Vereins nach außen bevollmächtigen. Im Einzelfall kann die Vertretung nach außen auch anderen Personen durch besonderen Auftrag übertragen werden. Weitere Aufgaben des Vorstands sind die Aufstellung des Haushalts des Vereins und Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes als Aufgaben ergeben, die auf Landesebene wahrgenommen werden sollten.

Ziffer 2:

Dem Vorstand gehören mindestens drei jedoch höchstens sieben von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählte Personen an. Eine Blockwahl ist möglich. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kooptieren. Der Vorstand kann Beisitzer zu seiner Arbeit hinzuziehen.

Ziffer 3:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen in Textform fassen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die regelmäßig gemäß den Erfahrungen und Erkenntnissen der Vorstandsarbeit zu bearbeiten ist.

Ziffer 4:

Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung als Ausgleich für ihre aufgewendete Arbeitszeit gewährt werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die betroffenen Mitglieder des Vorstands sind dabei von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 11 Änderung der Satzung

Ziffer 1:

Über die Änderung dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 75%-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.



Ziffer 2:

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Finanz- oder Gerichtsbehörden aus formalen oder rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der Mitgliederversammlung in der nächsten auf die Satzungsänderung folgenden Sitzung mitgeteilt werden.

§ 12 Protokolle

Die in der Mitgliederversammlung, den Regionalkreisen, der Landeskonferenz und dem Vorstand gefassten Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und einem weiteren Versammlungsmitglied zu unterzeichnen. Der Protokollführer und das mitunterzeichnende Versammlungsmitglied sind durch die jeweilige Versammlung zu bestimmen.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

Ziffer 1:

Über die Auflösung und Verschmelzung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 75 %-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Ziffer 2:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Helmut-von-Kügelgen Stiftung, unselbständige Stiftung in der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V., Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat, die dem gegenwärtigen Vereinszweck entsprechen. Hilfsweise soll das Vermögen an die "Waldorfstiftung" beim Bund der Freien Waldorfschulen fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke aus dem Bereich des Bildungs- und Erziehungswesens im Sinn der Waldorfpädagogik zu verwenden hat.

* Die Verwendung der männlichen Form in dieser Satzung beinhaltet immer auch die weibliche Form.

Satzung vom 15.10.2005, zuletzt geändert am 22.10.2022